

SÜDWEST Entlacker

Reizwirkung auf die Haut,
Kategorie 2 H315: Verursacht Hautreizungen.

Augenreizung, Kategorie 2 H319: Verursacht schwere Augenreizung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme



Signalwort : Achtung

Gefahrenhinweise : H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
 H315 Verursacht Hautreizungen.
 H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise : **Prävention:**
 P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/
 Gesichtsschutz tragen.
 Reaktion:
 P301 + P312 BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein
 GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen.
 P302 + P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel
 Wasser und Seife waschen.
 P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN:
 Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell
 vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter
 spülen.
 Entsorgung:
 P501 Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder
 kommunaler Sammelstelle zuführen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

1-Butylpyrrolidin-2-on

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

SÜDWEST Entlacker**ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN****3.2 Gemische****Inhaltsstoffe**

| Chemische Bezeichnung | CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnummer | Einstufung | Konzentration (% w/w) |
|------------------------|---|--|--------------------------|
| 1-Butylpyrrolidin-2-on | 3470-98-2 222-437-8 01-2120062728-48-XXXX | Acute Tox. 4; H302 Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 | ≥ 10 - < 25 |
| Ameisensäure | 64-18-6 200-579-1 607-001-00-0 01-2119491174-37-XXXX | Flam. Liq. 3; H226 Eye Dam. 1; H318 Skin Corr. 1A; H314 Acute Tox. 3; H331 Acute Tox. 4; H302 Spezifische Konzentrationsgrenzwerte Skin Corr. 1A; H314 ≥ 90 % Skin Corr. 1B; H314 10 - < 90 % Skin Irrit. 2; H315 2 - < 10 % Eye Irrit. 2; H319 2 - < 10 % | < 2,5 |

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN**4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

| | |
|---------------------|---|
| Allgemeine Hinweise | Wenn die Symptome anhalten oder falls irgendein Zweifel besteht, ärztlichen Rat einholen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen. |
| Einatmung | Nach Einatmen von Dämpfen oder Zersetzungsprodukten im Unglücksfall an die frische Luft gehen. Betroffenen warm und ruhig lagern. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen. |
| Hautkontakt | Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Die Haut gründlich mit Wasser und Seife waschen oder anerkannten Hautreiniger benutzen. KEINE Lösungsmittel oder Verdünner gebrauchen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen. |

SÜDWEST Entlacker

| | |
|--------------|---|
| Augenkontakt | Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Ärztlichen Rat einholen. |
| Verschlucken | Mund mit Wasser ausspülen. Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. Ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen. |

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

| | |
|----------|------------------------------|
| Symptome | Keine Information verfügbar. |
|----------|------------------------------|

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

| | |
|------------|--|
| Behandlung | Symptomatische Behandlung. Keine Information verfügbar. |
|------------|--|

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG**5.1 Löschmittel**

| | |
|-------------------------|--|
| Geeignete Löschmittel | CO ₂ , Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen. |
| Ungeeignete Löschmittel | Wasservollstrahl |

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall kann folgendes freigesetzt werden:
Kohlenmonoxid
Kohlendioxid (CO₂)
Stickoxide (NO_x)
Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann Gesundheitsschäden verursachen.
Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wassersprühnebel kühlen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

Zusätzliche Hinweise

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**
6.2

Alle Zündquellen entfernen.
Für angemessene Lüftung sorgen.
Dampf nicht einatmen.
Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt.
Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe

SÜDWEST Entlackern

| | |
|--|---|
| Umweltschutzmaßnahmen | oder in den Erdboden soll verhindert werden. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen. |
| 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung | Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe Abschnitt 13). Mit Detergenzien reinigen. Lösemittel vermeiden. Verunreinigte Flächen gründlich reinigen. Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen. |
| 6.4 Verweis auf andere Abschnitte | Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8. |

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

| | |
|------------------------------|---|
| Hinweise zum sicheren Umgang | Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen. Aerosolbildung vermeiden. Die Bildung entzündlicher oder explosionsfähiger Lösemitteldämpfe in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden. Das Produkt nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Alle Metallteile der Misch- und Verarbeitungsmaschinen müssen geerdet sein. Das Tragen antistatischer Kleidung incl. Schuhwerk wird empfohlen. Funkensicheres Werkzeug verwenden. |
| Hygienemaßnahmen | Aerosol/Dampf nicht einatmen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes waschen. Nach dem Händewaschen verlorene Hautfett durch fetthaltige Hautsalben ersetzen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. |

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

| | |
|--|---|
| Anforderungen an Lagerräume und Behälter | Im Originalbehälter lagern. Behälter dicht geschlossen halten. Behälter nicht mit Druck leeren, kein Druckbehälter ! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen. |
| Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz | Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. |

SÜDWEST Entlacker

Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.
Maßnahmen gegen elektrostatisches Aufladen treffen.

Zusammenlagerungshinweise

Von brennbaren Stoffen fernhalten.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Von Oxidationsmitteln und stark sauren oder alkalischen Materialien fernhalten.

Lagerklasse (LGK)

10 Brennbare Flüssigkeiten

7.3 Spezifische Endanwendungen

Dieses Produkt wurde einem GISCODE zugeordnet, siehe Kapitel 15. Weitere Informationen zum sicheren Umgang erhalten Sie unter dem GISCODE bei GISBAU. Kontaktdaten: Gefahrstoff-Informationssystem der BG BAU - Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, Königsberger Straße 29, 60487 Frankfurt am Main, www.wingisonline.de, Telefonnummer: 069 4705-310

Für weitere Informationen, siehe auch Technisches Merkblatt zum Produkt.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN
8.1 Zu überwachende Parameter**Arbeitsplatzgrenzwert(e)**

| Inhaltsstoffe | | CAS-Nr. |
|-----------------------|--|---------------------------|
| Grundlage | Typ: | Zu überwachende Parameter |
| Ameisensäure | | 64-18-6 |
| 2006/15/EC | Grenzwerte - 8 Stunden | 9 mg/m ³ |
| 2006/15/EC | Grenzwerte - 8 Stunden | 5 ppm |
| Zusätzliche Hinweise: | Indikativ | |
| DE TRGS 900 | Arbeitsplatzgrenzwert / 2;(I) | 9,5 mg/m ³ |
| DE TRGS 900 | Arbeitsplatzgrenzwert / 2;(I) | 5 ppm |
| Anmerkungen: | Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission) | |
| Zusätzliche Hinweise: | Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich.) Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden | |

Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition**Geeignete technische Steuerungseinrichtungen**

SÜDWEST Entlacker

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Lösemitteldampfkonzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muß ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden. Waschgelegenheit/Wasser zur Reinigung der Augen und der Haut sollte vorhanden sein.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

- a) Augen-/Gesichtsschutz Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166
- b) Hautschutz
Handschutz Durchbruchzeit: 480 min
Mindeststärke: 0,4 mm
z.B. KCL 897 Butoject® - Schutzhandschuh aus Butylkautschuk -
(Kächele-Cama-Latex GmbH, Hotline: 0049(0)6659-87-300,
www.kcl.de) oder gleichwertige
Hautflächen, die mit dem Produkt in Kontakt kommen, sollten mit
Schutzcremes versehen werden. Nach einem Kontakt sollten
diese keinesfalls angewendet werden.
Die ausgewählten Schutzhandschuhe müssen die Spezifikationen
der EG-Richtlinie 2016/425 und die davon abgeleitete Norm EN
374 erfüllen.
Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom
Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen
abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.
- Körperschutz Vorbeugender Hautschutz
Langärmelige Arbeitskleidung
Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder
hitzebeständiger Synthetikfaser. Nach Kontakt Hautflächen
gründlich waschen.
- c) Atemschutz Liegt die Lösemittelkonzentration über den
Arbeitsplatzgrenzwerten, so muß ein für diesen Zweck
zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden.
Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.
Bei Schleifarbeiten Staub nicht einatmen.
Kombinationsfilter A-P2
Atemschutz gemäß EN 14387.
- Tragezeitbegrenzung für Atemschutzgeräte gemäß §9(3)
Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit BGR 190 beachten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

- Allgemeine Hinweise Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in
Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden.
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation
die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen Paste

SÜDWEST Entlacker

| | |
|--|--|
| Farbe | beige |
| Geruch | charakteristisch |
| Geruchsschwelle | Keine Daten verfügbar |
| pH-Wert | 3 - 4 (20 °C) Konzentration: 1 % |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt | Keine Daten verfügbar |
| Siedebeginn und Siedebereich | Keine Daten verfügbar |
| Flammpunkt | 100 °C Methode: Pensky-Martens geschlossener Tiegel |
| Verdampfungsgeschwindigkeit | nicht zutreffend |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig) | nicht zutreffend |
| Obere Explosionsgrenze / Obere Entzündbarkeitsgrenze | 47,6 %(V) Obere Explosionsgrenze |
| Untere Explosionsgrenze / Untere Entzündbarkeitsgrenze | 0,95 %(V) Untere Explosionsgrenze |
| Dampfdruck | 42 mbar (20 °C) |
| Dampfdichte | Keine Daten verfügbar |
| Dichte | ca. 1,09 g/cm ³ (20 °C) |
| Löslichkeit(en) Wasserlöslichkeit | teilweise löslich |
| Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser | nicht bestimmt |
| Zündtemperatur | > 290 °C |
| Zersetzungstemperatur | Keine Daten verfügbar |
| Viskosität Viskosität, dynamisch | ca. 10.000 mPa.s |
| Viskosität, kinematisch | Keine Daten verfügbar |
| Explosive Eigenschaften | Nicht explosiv |
| Oxidierende Eigenschaften | Nicht anwendbar |

9.2 Sonstige Angaben

SÜDWEST Entlacker

| | |
|----------------|-----------------------|
| Zündtemperatur | > 290 °C |
| Auslaufzeit | Keine Daten verfügbar |

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßigem Umgang.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

| | |
|------------------------|--|
| Gefährliche Reaktionen | Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßigem Umgang. Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden. |
|------------------------|--|

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

| | |
|----------------------------|--|
| Zu vermeidende Bedingungen | Direkte Hitzeeinwirkung. Starke Sonneneinstrahlung über längere Zeit. |
|----------------------------|--|

10.5 Unverträgliche Materialien

| | |
|-----------------------|---|
| Zu vermeidende Stoffe | Starke Säuren und starke Basen Starke Oxidationsmittel |
|-----------------------|---|

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Produkt:

| | |
|-----------------------|--|
| Akute orale Toxizität | Schätzwert Akuter Toxizität: 1.992 mg/kg Methode: Rechenmethode |
|-----------------------|--|

| | |
|----------------------------|---|
| Akute inhalative Toxizität | Schätzwert Akuter Toxizität: > 20 mg/l Expositionszeit: 4 h Testatmosphäre: Dampf Methode: Rechenmethode |
|----------------------------|---|

| | |
|-------------------------|---|
| Akute dermale Toxizität | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
|-------------------------|---|

Inhaltsstoffe:

1-Butylpyrrolidin-2-on:

| | |
|-----------------------|--|
| Akute orale Toxizität | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. |
|-----------------------|--|

SÜDWEST Entlacker

Ameisensäure:

Akute orale Toxizität Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Akute inhalative Toxizität Giftig bei Einatmen.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut**Produkt:**

Verursacht Hautreizungen.

Inhaltsstoffe:**1-Butylpyrrolidin-2-on:**

Verursacht Hautreizungen.

Ameisensäure:

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Schwere Augenschädigung/-reizung**Produkt:**

Verursacht schwere Augenreizung.

Inhaltsstoffe:**1-Butylpyrrolidin-2-on:**

Verursacht schwere Augenreizung.

Ameisensäure:

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut**Produkt:**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität**Produkt:**

Gentoxizität in vitro

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität**Produkt:**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität**Produkt:**

Wirkung auf die Fruchtbarkeit

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Entwicklungsschädigung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**Produkt:**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

SÜDWEST Entlacker

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Produkt:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationstoxizität

Produkt:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Toxikologie, Stoffwechsel, Verteilung

Weitere Information

Produkt:

Das Produkt ist nicht als solches geprüft. Das Gemisch ist gemäß Anhang I der Verordnung (EG) 1272/2008 eingestuft. (Einzelheiten s. Kapitel 2 und 3).

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Erfahrungen mit der Exposition von Menschen

Produkt:

Allgemeine Angaben : Eine Exposition an Konzentrationen von Lösemitteldämpfen eines Bestandteils, die über dem Arbeitsplatzgrenzwert liegen, können zu Gesundheitsschädigungen führen. Wie: Schleimhautreizung, Reizung des Atemsystems, Schädigungen der Nieren, der Leber, und des Zentralnervensystems. Symptome und Anzeichen: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Schläfrigkeit und in schweren Fällen Bewusstlosigkeit. Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Entfetten der Haut und kann nichtallergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Stoffresorption verursachen. Flüssigkeitsspritzer können Reizungen und reversible Schäden am Auge verursachen.

Weitere Information

Produkt:

Anmerkungen : Das Produkt ist nicht als solches geprüft. Das Gemisch ist gemäß Anhang I der Verordnung (EG) 1272/2008 eingestuft. (Einzelheiten s. Kapitel 2 und 3).

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Produkt:

Toxizität gegenüber Fischen : Keine Daten verfügbar

SÜDWEST Entlacker

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Produkt:

| | |
|--------------------------|-----------------------|
| Biologische Abbaubarkeit | Keine Daten verfügbar |
|--------------------------|-----------------------|

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Produkt:

| | |
|-----------------|-----------------------|
| Bioakkumulation | Keine Daten verfügbar |
|-----------------|-----------------------|

12.4 Mobilität im Boden

Produkt:

| | |
|-----------|-----------------------|
| Mobilität | Keine Daten verfügbar |
|-----------|-----------------------|

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

| | |
|-----------|--|
| Bewertung | Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.. |
|-----------|--|

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

| | |
|-----------|---|
| Bewertung | : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen. |
|-----------|---|

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

| | |
|-------------------------------|--|
| Sonstige ökologische Hinweise | Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen. Wassergefährdungsklasse Punkt 15 im Sicherheitsdatenblatt beachten. |
|-------------------------------|--|

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

| | |
|----------------------------|---|
| Produkt | Für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung der anfallenden Abfälle ist der Verwender verantwortlich. Bei empfohlener Anwendung kann der Abfallschlüssel entsprechend dem Code des europäischen Abfallkatalog (EAK), Kategorie 17.09 - Sonstige Bau- und Abbruchabfälle - gewählt werden. Anbruch- und Restmengen können weiterverwendet werden. Flüssigkeitsreste stellen gefährlichen Abfall dar und dürfen nicht in die Kanalisation gelangen. Bei einer örtlichen Problemstoff-Entsorgungsstelle abgeben. |
| Verunreinigte Verpackungen | Restentleerte Verpackungen werden über Entsorgungssysteme wiederverwertet. Abbeiz-Abwasser: Abdampfwasser immer auffangen und zur Abtrennung der Feststoffe über ein Kiesbett, Sandfang o.ä. laufen |

SÜDWEST Entlacker

lassen. Nach Rücksprache mit den örtlichen Behörden darf das Abwasser in der Regel in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

Abfallschlüssel für das ungebrauchte Produkt

20 01 29* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

(* gefährlicher Abfall im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT**14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer**

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.5 Umweltgefahren**14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

Anmerkungen

Keine Informationen verfügbar.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Anmerkungen

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Betriebssicherheitsverordnung

Entfällt

Wassergefährdungsklasse

WGK 1 schwach wassergefährdend

GISBAU

Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)
M-AB10 Abbeizer, lösemittelhaltig, dichlormethanfrei

VOC

Richtlinie 2010/75/EU

26,3 %

SÜDWEST Entlackер

VOC
Richtlinie 2004/42/EG

unterliegt nicht der Richtlinie 2004/42/EG

Verordnung (EG) Nr. 649/2012
des Europäischen Parlaments
und des Rates über die Aus-
und Einfuhr gefährlicher
Chemikalien

Nicht anwendbar

Sonstige Vorschriften

BGV A1 Grundsätze der Prävention
BGI 621 Merkblatt Lösemittel
BGR 190 Benutzung von Atemschutzgeräten.
BGR 192 Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz.
BGR 195 Benutzung von Schutzhandschuhen.

Beschäftigungsbeschränkungen nach den
Jugendarbeitsschutzbestimmungen (94/33/EG) beachten.
Beschäftigungsbeschränkungen nach der
Mutterschutzrichtlinienverordnung (EG 92/85/EWG) für werdende
oder stillende Mütter beachten.

Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Änderungen gegenüber der vorherigen Version sind durch Markierungen am linken Rand gekennzeichnet.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EU-Gesetzgebung. Die Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

Volltext der H-Sätze

H226 : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302 : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314 : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315 : Verursacht Hautreizungen.
H318 : Verursacht schwere Augenschäden.
H319 : Verursacht schwere Augenreizung.

SÜDWEST Entlacker

H331 : Giftig bei Einatmen.

Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox. : Akute Toxizität
Eye Dam. : Schwere Augenschädigung
Eye Irrit. : Augenreizung
Flam. Liq. : Entzündbare Flüssigkeiten
Skin Corr. : Ätzwirkung auf die Haut
Skin Irrit. : Reizwirkung auf die Haut

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Sonstige Angaben

Die Bewertung erfolgte nach Artikel 6 Absatz 5 und Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Vorübergehend können Sie möglicherweise bis zum Abverkauf unserer Lagerbestände eine unterschiedliche Kennzeichnung auf den Verpackungen gegenüber dem Sicherheitsdatenblatt feststellen. Wir bitten Sie dafür um Verständnis.

SÜDWEST Entlacker

Ausstellender Bereich
DE / DE

sdb@suedwest.de